



Bundes-Arbeitsgemeinschaft
für Familien-Mediation e.V.

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. · Olivaer Platz 15 · 10707 Berlin

Olivaer Platz 15
10707 Berlin
Tel.: 030 / 236 28 266
Fax: 030 / 214 17 57

**Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Sprecherin: Dipl. Soz.- Päd. Katrin Normann
Sprecher: RA und Notar Christoph C. Paul
Stellvertreterin: RAin Friederike Woertge
Stellvertreter: Prof. Dr. Michael Pieper
Geschäftsführung: Sabine Zurmühl M. A.

e-mail: bafm-mediation@t-online.de
Internet: www.bafm-mediation.de
Konto: 115 00 188 32
BLZ: 100 500 00
Berliner Sparkasse
IBAN DE34 1005 0000 1150 0188 32
BIC BELADEV3333

Berlin, 28.11 2011

Stellungnahme der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) zu dem

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in der Fassung des Änderungsantrages vom 25. November 2011.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die von Ihnen vorgenommenen Vorschläge werden von der BAFM aus den folgenden Gründen in vollem Umfang begrüßt:

Erweitertes Güterichtermodell

Bereits in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 25. Mai 2011 hat unser damaliger Sprecher Christoph C. Paul darauf hingewiesen, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene „gerichtsinterne Mediation“ dem Anliegen des Gesetzgebers, die Mediation als Verfahren der **außergerichtlichen** Konfliktbeilegung zu fördern, nicht gerecht wird. Es wurde vorgeschlagen, die hohe Qualität richterlicher Vermittlungstätigkeit im Rahmen eines flächendeckenden Güterichtermodells oder als „richterliches Vermittlungsverfahren“ zu nutzen. Die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen zur Überführung in ein erweitertes Güterichtermodell in den Verfahrensordnungen der ZPO, FamFG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO, PatG und MarkenG eröffnet in angemessener und konstruktiver Weise die Möglichkeit, die Kompetenzen und Erfahrungen der Richter auf dem Gebiet der Mediation sowie die bisher erfolgten und künftig geplanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Länder in vollem Umfang zu erhalten und in den gerichtlichen Verfahren auch weiterhin zu nutzen.

Aufgrund unserer Erfahrungen in Ausbildung und Praxis sind uns Rollen-Klarheit und eindeutige Unterscheidung zwischen richterlicher Tätigkeit auf der einen und mediatorischer Tätigkeit auf der anderen Seite besonders wichtig. Parteien und ihre Anwälte erwarten bei Inanspruchnahme des Gerichtes eine richterliche Tätigkeit. Insbesondere von den Parteien wird ein „Richtermediator“ auch dann als Richter wahrgenommen, wenn er innerhalb des Gerichtes als Mediator tätig ist. Die bei ihm auf dem Tisch liegende Akte des streitigen Verfahrens unterstreicht, dass der Richter in der Rolle des Streitentscheiders bleibt.

Das von unseren Mediatorinnen und Mediatoren praktizierte Verfahren unterscheidet sich davon wesentlich. Die nunmehr im Änderungsantrag vorgenommene Definition der Mediation ohne jegliche Bezugnahme auf gerichtliche Verfahren macht unmissverständlich klar, dass Mediation und gerichtliches Verfahren in Ansatz und konkreter Ausgestaltung zwei höchst unterschiedliche Wege der Konfliktbeilegung darstellen. § 1 Abs.1 MediationsG beschreibt das Spezifische der Mediation so, wie es dem praktizierten Vorgehen, dem Anliegen und dem Selbstverständnis der in freier Praxis oder in Beratungsstellen tätigen Mediatorinnen und Mediatoren entspricht. Damit kann sich die Mediation zukünftig als echtes alternatives Verfahren zur Konfliktbeilegung entfalten.

Zertifizierter Mediator

Mit großem Interesse haben wir die Regelungen des erweiterten § 5 MediationsG zur Kenntnis genommen. Der durch das Bundesministerium der Justiz initiierte Arbeitskreis „Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren“, an dem auch ein Vertreter unseres Verbandes mitgewirkt hat, hat Ausbildungsinhalte entworfen, die im Änderungsantrag übernommen wurden. Insbesondere der Praxisbezug mit der Notwendigkeit der Dokumentation von 4 Praxisfällen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren schafft eine solide Basis für die Akzeptanz der Mediation und die Gewährleistung von Verbraucherschutz. Die vorgesehene weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – zur Ergänzung der Ausbildung halten wir für unverzichtbar; sie entspricht unseren Erfahrungen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Bürgel
Erster Sprecher der BAFM
Rechtsanwalt und Mediator (BAFM)

Prof. Michael Pieper
Stellv. Sprecher der BAFM
Soziologe und Mediator (BAFM)

Andrea Wagner
Erste Sprecherin der BAFM
Dipl.-Sozialpädagogin und
Mediatorin(BAFM)

Friederike Woertge
Stellv. Sprecherin der BAFM
Rechtsanwältin und
Mediatorin (BAFM)